



Januar 2020

Weisungen nach Artikel 59 und Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

vom 23. Oktober 2013, SR 910.13

Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitäts- stufe II

Methode zur Qualitätsprüfung von Hochstamm-Feldobstbäumen

1 Einleitung

Für Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualität gelten die Grundvoraussetzungen gemäss DZV Anhang 4, Ziffer 12.

Die Beurteilung der Qualitätsstufe II erfolgt aufgrund der nachfolgenden Kriterienliste.

Nachfolgend wird für die Verbesserung der Lesbarkeit für den Begriff Hochstamm-Feldobstbaum der Begriff Baum verwendet.

2 Erhebung der für die Biodiversität förderlichen Strukturen

Die folgenden Kriterien werden im Feld erhoben. Zur Erfüllung der Qualitätsstufe II müssen genügend natürliche oder künstliche Nisthöhlen vorhanden sein. Zudem muss entweder die Zurechnungsfläche Qualität aufweisen, oder genügend Strukturelemente müssen vorhanden sein. Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume

- und die Zurechnungsfläche weist Qualität auf,
- oder mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturen.

Die notwendige Anzahl künstlicher Nisthöhlen muss über den gesamten Obstgarten verteilt aufgehängt werden. Einzelne künstliche oder natürliche Nisthilfen können bis max. 30 m vom Obstgarten (ab Stamm gemessen) entfernt platziert werden.

Für den Bau von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter siehe Merkblätter für die Vogelschutzpraxis von BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch).

Einschlüsse wie beispielsweise ein Hofgebäude oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche des Obstgartens nicht mit einbezogen werden (für weitere Erläuterungen siehe auch Merkblatt AGRIDEA *Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)*, www.agridea.ch). Die Bemessungen erfolgen ab Kronenrand. Die Kriterien können von mehreren Betrieben gemeinsam erfüllt werden. Die Kantone regeln das Verfahren.

2.1 Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder für Fledermäuse pro 10 Bäume

Es sollen je nach regionalem Potential gefährdete und / oder anspruchsvolle Arten gefördert werden. Zu den Höhlenbrütern gehören demnach Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf und Wendehals, zu den Halbhöhlenbrütern Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper.

Künstliche Nisthilfen (Niströhren, Nistkästen und Halbhöhlen) müssen spezifisch auf die genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausgerichtet sein. Künstliche Nisthilfen sind bis spätestens 31. Januar zu reinigen. Die Kontrolle erfolgt stichprobenweise.

Natürliche Nisthöhlen werden dem Kontrolleur bzw. der Kontrolleurin vom Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin aufgezeigt. Pro Baum dürfen mehrere Nisthöhlen gezählt werden.

2.2 Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf

Als Zurechnungsflächen mit Qualität zählen: extensiv genutzte Wiese Qualitätsstufe II, wenig intensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II, extensiv genutzte Weiden Qualitätsstufe II, Waldweiden Qualitätsstufe II, Streueflächen Qualitätsstufe II, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Hecken Qualitätsstufe II (wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht nochmals als Strukturelement gezählt werden).

Wenn nur eine Teilfläche der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so ist dies anteilmässig anzurechnen. Wenn z. B. die Hälfte der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so müssen für die (andere) Hälfte der Bäume Strukturelemente bereitgestellt werden.

2.3 Mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturen

Als Strukturelemente gelten sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde Elemente. Der Landwirt bzw. die Landwirtin muss sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 8 Jahren bestehen bleiben oder ersetzt werden (sie können auch durch andere Strukturen ersetzt werden). Die Elemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Hochstammobstbaum entfernt sein. Es zählen:

- **Wassergraben, Tümpel, Teich:** gemäss DZV, Anhang 1, Ziffer 3.2.1 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörigem Pufferstreifen von min. 6 m);
- **Steinhaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², gemäss DZV, Anhang 1, Ziffer 3.2.2 (keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf Objekt und dazu gehörendem Pufferstreifen von mindestens 3 m);
- **Trockenmauern:** mindestens 4 Laufmeter, gemäss DZV, Anhang 1, Ziffer 3.2.3 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen von mindestens 0.5 m);
- **Ruderalflächen:** Mindestfläche 4 m² gemäss DZV, Anhang 1, Ziffer 3.2.2; (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörigem Pufferstreifen von mindestens 3 m);
- **Offene Bodenflächen:** Gesamtfläche von 0.5 a mit lückigem Bestand (maximal 25% Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden;
- **Asthaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m². Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen);
- **Holzbeige:** Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen). Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen;
- **Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten:** Ein Strukturelement kann aus folgenden Nisthilfen bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m² betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden;
- **Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand):** 1/4 der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum;
- **Hecken:** gemäss DZV, Anhang 4, Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden;
- **Einzelbüsche:** Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m (alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel);
- **Einzelbäume (> 3 m Wuchshöhe)** aus folgender Liste: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide;
- **Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen):** halber Stammumfang auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen;
- **Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen** (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement). Min. 10 Laufmeter;
- **Obstbäume mit grossem Umfang:** Stammumfang von mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe, bzw. Stammdurchmesser von 55 cm;

- **Gestaffelte Nutzung des Unternutzens:** Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25% der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Das Kurzhalten der Vegetation bleibt auf Baumscheiben jederzeit möglich.
- **Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen.** Dies gilt als ein Strukturelement¹;
- **Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten:** Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens 5% des Obstgartens belegen. Dies gilt als ein Strukturelement.

In grossen und zusammenhängenden Strukturen, die mehrere Strukturelemente umfassen, dürfen diese einzeln gezählt werden. Beispiel: Eine Hecke (< 5 m), in der ein Steinhaufen und ein Asthaufen liegen, entspricht 3 Elementen. Ebenfalls dürfen sehr grosse Strukturen, bei denen eine Mindestfläche definiert ist, mehrfach gezählt werden. Beispiel: Eine Ruderalfläche von 8 m² zählt als zwei Strukturelemente. Einzelstrukturen (z. B. Einzelbäume, Obstbäume mit grossem Umfang) können auch mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrfach vorhanden sind.

Angebrochene 20er-Schritte werden aufgerundet. Ein Beispiel: Für einen Obstgarten mit 80 Bäumen sind 4 Strukturelemente nötig. Für einen Obstgarten mit 81 Bäumen sind 5 Strukturelemente nötig.

¹ Dieses Strukturelement eignet sich bei geringen Baumdichten im Hochstamm-Obstgarten (30-60 Bäume pro Hektare). Bei jungen Bäumen ist die Anlage der Zurechnungsfläche im Unternutzen wenig zielführend, da diese einen erhöhten Nährstoffbedarf aufweisen und pro gedüngtem Baum eine Are von der extensiven Wiese abgezogen werden muss.